



## INFORMATIONSBULLETIN 2012 FÜR DIE UNS ANGESCHLOSSENEN NICHTERWERBSTÄTIGEN

Sehr geehrte Dame  
Sehr geehrter Herr

Mit diesem Bulletin informieren wir Sie über die Gesetzesänderungen, die auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurden sowie über verschiedene aktuelle Bestimmungen, von denen Sie in Ihrer Eigenschaft als nichterwerbstätige Person betroffen sind. Bitte beachten Sie auch das offizielle Merkblatt 2.03, welches wir Ihnen mit gleicher Post zugehen lassen.

Zögern Sie nicht, bei Fragen oder Unklarheiten mit uns Verbindung aufzunehmen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse  
AUSGLEICHSKASSE ZÜRCHER ARBEITGEBER

### PERSÖNLICHE AHV-IV-EO-BEITRÄGE

#### ► BEITRAGSHÖHE UND MINDESTBEITRAG

- Die Beitragspflicht von nichterwerbstätigen Personen beginnt nach wie vor am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Neu seit dem 1. Januar 2012 ist, dass *nichterwerbstätige Studierende* bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das **25. Altersjahr** vollenden – unabhängig von ihren Vermögensverhältnissen – lediglich den **Mindestbeitrag** von zurzeit **CHF 475 im Jahr** zu entrichten haben.
- Vom **26. Altersjahr** an bis zum Erreichen des **ordentlichen Rentenalters** (zurzeit 64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer) gelten für alle Nichterwerbstätigen gleichlautende Bestimmungen, d.h. ihre persönlichen Beiträge werden vom **massgebenden Vermögen** erhoben.
- Näheres zur **Bemessung** des massgebenden Vermögens finden Sie im oben erwähnten Merkblatt 2.03 unter den Ziffern 8–11. *Pro memoria*: Bereits seit dem 1.1.2011 sind auch die *Rentenleistungen der AHV* bei der Ermittlung des massgebenden Vermögens heranzuziehen.
- Ebenfalls seit dem 1. Januar 2012 beläuft sich der jährliche **Höchstbeitrag** neu auf **CHF 23'750**. Von dieser Plafond-Erhöhung betroffen sind nichterwerbstätige Personen mit einem massgebenden Vermögen zwischen 4 und 8,3 Mio Franken. Der neue Höchstbetrag entspricht damit dem 50-fachen Mindestbeitrag (CHF 475) und wird geschuldet bei einem massgebenden Vermögen von 8,3 Mio Franken oder mehr.
- Aus der *Beitragstabelle*, welche unter Ziffer 12 des erwähnten Merkblatts 2.03 erklärt wird, können auch die dazwischen liegenden Werte abgeleitet werden.





### ► AKONTO-BEITRÄGE

Die **neue Beitragsordnung** wird für alle Beiträge wirksam, die ab dem Jahr 2012 zu entrichten sind, einschliesslich Ihrer (provisorischen) **Akonto-Beiträge für 2012**. In gewissen Fällen führt das dazu, dass Ihre Akonto-Beiträge für 2012 nicht gleich hoch sein werden wie letztes Jahr, sondern zum Teil sogar bedeutend höher, und zwar selbst dann, wenn die Berechnungsgrundlage unverändert bleibt.

### ► DEFINITIVE BEITRÄGE / AUSGLEICH

Sobald die Steuerveranlagung rechtskräftig ist, meldet uns die Steuerbehörde das Vermögen sowie allfällige Renteneinkommen. Gestützt auf diese Daten ermitteln wir sodann das **beitragspflichtige Vermögen** und eröffnen Ihnen den darauf geschuldeten, **definitiven persönlichen Beitrag** in einer einsprachefähigen Verfügung.

Gleichzeitig nehmen wir den **Ausgleich** zwischen den definitiven Beiträgen und den Akonto-Beiträgen vor und stellen die Differenz in Rechnung bzw. erstatten sie zurück.

### ► WELCHER AUSGLEICHSKASSE WERDEN DIE NICHTERWERBSTÄTIGEN ANGESCHLOSSEN?

- Vorzeitig Pensionierte oder Personen, die ihre Erwerbstätigkeit ganz oder vorübergehend aufgeben, bleiben ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das *58. Altersjahr zurückgelegt* haben, der bisherigen Ausgleichskasse angeschlossen, sofern sie dieser schon bisher als Selbstständigerwerbende persönlich oder als Unselbstständigerwerbende über ihren Arbeitgeber angeschlossen waren und somit Beiträge vom Erwerbseinkommen schuldeten.
- Alle übrigen nichterwerbstätigen Personen werden in aller Regel der kantonalen Ausgleichskasse ihres jeweiligen Wohnkantons angeschlossen.